



Allgemeine Benutzungsordnung

für das von der Erdaushubzwischenslager Dietenbach GmbH, betriebene Betriebsgelände.

Im Interesse der allgemeinen Sicherheit und eines reibungslosen Betriebsablaufes bitten wir Sie, folgende Regeln zu beachten:

§ 1 Allgemeines

Diese Benutzerordnung gilt für alle auf dem Erdaushubzwischenslager (EAZL) Dietenbach befindlichen Anlagen, Plätze und die Zu- u. Abfahrtswege (im Folgenden auch als „Anlage“ bezeichnet). Das Erdaushubzwischenslager Dietenbach dient der Anlieferung von un- und gering belasteten Erdbaustoffen zur Zwischenlagerung und ist zur Wiederverwertung im Neubaugebiet Dietenbach vorgesehen.

Die Kunden/Nutzer der Anlage haben den Anweisungen des Anlagenpersonals Folge zu leisten.

§ 2 Zugelassener Personenkreis

Gewerbliche Kunden/Nutzer*, die Erdbaustoffe anliefern oder abfahren.

Überwachungsbehörden, Feuerwehr

Personen, die eine Genehmigung haben oder die vertraglich dazu berechtigt sind.

§ 3 Zugelassene Erdbaustoffe

Zur Anlieferung zugelassen sind Erdbaustoffe der Qualitätsstufen Z0, Z 0*, Z0* IIIa oder Z1.1 gemäß VwV Boden mit der Abfallverzeichnis-Nr.:

- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt

§ 4 Verkehrsregelung

Die Verkehrsregelung im Anlagebereich findet, soweit erforderlich, durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Anlagepersonals statt. Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt im Anlagebereich 20 km/h, sofern durch Verkehrsschilder keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Auf dem gesamten Betriebsgelände (Verkehrsflächen) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsverordnung,

§ 5 Verhaltensregelungen auf der Anlage

Alle Kunden/Nutzer* sowie dritte Personen haben sich beim Anlagepersonal an der Waage anzumelden.

Den Anweisungen des Anlagepersonals ist Folge zu leisten, bei Aufforderung haben sich Kunden/Nutzer* auszuweisen.

Die Kunden/Nutzer* der Anlage sind verpflichtet, die zur Abrechnung vorhandene Wiegeeinrichtung bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt ordnungsgemäß zu nutzen, und die Erdbaustoffe vollständig und

richtig nach Abfallart und Herkunft zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind zur Kontrolle nach Aufforderung durch das Anlagepersonal vom Kunden/Nutzer* zu öffnen.
Erdbaustoffe dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und Freigabe der Deklaration auf den dafür vorgesehenen und vom Anlagepersonal zugewiesenen Eingangslagerplätzen abgeladen werden.
Jede Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden und ggf. zu beseitigen.
Falsch deklarierte /abgewiesene Erdbaustoffe hat der Kunde/Nutzer* unverzüglich zurückzunehmen.
Der Aufenthalt auf der Anlage ist dem Kunden/Nutzer nur für den Zweck und die Dauer des Be- und Enladers der Erdbaustoffe gestattet.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Anlage werden von der Erdaushubzwischenlager GmbH festgelegt und an der Wiegestation ausgehängt bzw. über die Homepage oder telefonisch bekannt gegeben.

§ 8 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss

Das Be- und Abladen von Erdbaustoffen ohne Anweisung des Betriebspersonals ist untersagt.
Während der Tankvorgänge ist jeglicher Umgang mit offenem Feuer verboten.
Das Rückwärtsfahren darf ohne Einweiser nur erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.
Das Fahrzeug ist beim Abkippen zu sichern.
Alle Personen, die sich auf dem Anlagegelände aufhalten, sind für Ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Die Fahrzeuge müssen sich in einem betriebsbereiten Zustand befinden. Sollten daran offensichtliche Mängel vorhanden sein, so ist das Fahrzeug je nach Mangel unverzüglich abzustellen oder durch den Fahrer weitere Maßnahmen einzuleiten. Die Erdaushubzwischenlager Dietenbach GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder an Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf dem Anlagegelände entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von dem Anlagepersonal verursacht worden.

§ 9 Haftung

Kunden/Nutzer* haften bei der Benutzung der Anlage für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg oder dieser Benutzerordnung entstehen. Für Schäden, die ein Kunde/Nutzer* an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Anlage oder am Eigentum anderer Kunden/Nutzer* verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt auch bei Personenschäden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Öffnung des Erdaushubzwischenlagers Dietenbach am .10.2021 in Kraft.

**Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Anlage untersagt.
Eltern haften für Ihre Kinder.**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ablagerungen außerhalb der Eingangslagerflächen verboten ist.

**Freiburg, den 14.09.2021
Betriebsleitung EAZL**

* gilt auch in der weiblichen Form